

Bericht der Ombudsperson für SchülerInnenvertretungen in Hamburg

Januar 2010 bis Dezember 2011

Nach rund 10 Jahren, in denen Frau Barbara Beutner die Tätigkeit der Ombudsperson „erfunden“ und geprägt hat, ist diese ehrenamtliche Funktion Ende 2009 auf einen Behördenfremden, den ehemaligen Vorsitzenden der Elternkammer Hamburg, Holger Gisch, der hauptberuflich Datenschutzbeauftragter eines Medienkonzerns ist, übergegangen. Der grundsätzliche Auftrag, Ansprechpartner und Unterstützer von SchülerInnenvertretungen zu sein, blieb dabei unverändert erhalten.

Zur Ausstattung des Amtes gehören ein behördeneigener Laptop, mit dem eine Einwahl in das Behördennetz in erster Linie zum Abrufen der Mails möglich ist und ein Behördenhandy. Prinzipiell ist die Nutzung eines Raumes mit Telefonanschluss in der Behörde möglich.

Hauptansprechpartner in der Behörde sind Frau Elisabeth Rüssmann (Leiterin der Schulaufsicht) und Frau Kristiane Harrendorf (SIZ), sowie Herr Peter Ahrens (Präsidialabteilung). Allen sei ausdrücklich gedankt für ihre konstruktive Unterstützung.

Zu Beginn der Tätigkeit als Ombudsperson ab Dezember 2009 war der Austausch mit dem Vorstand der SchülerInnenkammer (skh) sehr intensiv, nach dem Ausscheiden des alten Vorstandes im Sommer 2010 fiel die skh allerdings in eine lange Phase der Neuorientierung, wodurch eine Zusammenarbeit mehr oder weniger entfiel. Das hat sich auch auf die Anzahl und Art der von der Ombudsperson übernommenen Fälle ausgewirkt. Dies lässt vermuten, dass der Bekanntheitsgrad dieser Funktion in der SchülerInnenenschaft zu gering ist. SchülerInnenvertretungen wandten sich in erster Linie an die Ombudsperson, wenn ihnen dies von der skh empfohlen wurde. Ein Ansatz zur Verbesserung dieser Situation ist die Neuauflage der SchülerInnenfibel.

Insgesamt ist aber zu unterstreichen, dass die skh-VertreterInnen der Funktion sehr offen und kooperativ gegenüberstehen und z.B. an einer Ergänzung zur regionalen Ausweitung interessiert sind.

Anders als im Auftrag vorgesehen, wird die Ombudsperson nicht nur von SchülerInnen, die ein Vertretungsamt im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) ausüben, genutzt. Die Palette der Hilfesuchenden reicht von Schülerinnen und Schülern, KlassensprecherInnen, Schülerräten und SchulsprecherInnen über Eltern, Elternrats- oder Schulkonferenzmitgliedern hin zu LehrerInnen, VertrauenslehrerInnen und Schulleitungen. Die Ombudsperson wurde auch zur Information über ihre Tätigkeit in die Elternkammer und mehrere Kreiselternräte eingeladen. Von außen gab es eine interessierte Anfrage aus Bremen zu der Funktion und die irrtümliche Annahme, der Inhaber dieses Amtes könne auch eine vermeintliche Ungerechtigkeit bei der Steuerberechnung klären (was in diesem Fall auch tatsächlich geschah!).

Im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten nimmt die Ombudsperson an SchülerInnenforen, den Sitzungen der skh und regelmäßigen Treffen des Vorstandes der skh mit der Leitung der Schulaufsicht und dem Beratungsdienst des SIZ teil.

Inhaltlich bezogen sich die meisten Anfragen an die Ombudsperson auf Schwierigkeiten in der Ausübung des Amtes bzw der Rechte von SchülerInnen, aber auch von Eltern, insbesondere bei Erziehungskonflikten und Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nach §49 HmbSG und weiteren damit im Zusammenhang stehenden Paragraphen bzw Verordnungen. Diesem Problem ist deshalb ein ausführlicher Abschnitt (siehe unten) gewidmet.

In mehreren Fällen fühlten sich SchülerInnen bei der Ausübung ihres Amtes nicht ernst genommen. So wurde eine Teilnahme an der Vorstellung eines Kandidaten für die Schulleitung beinahe verwehrt, weil die Besetzung dieser Position für die gewählten SchülerInnen, die kurz vor dem Abitur standen, „nicht mehr wichtig“ sei“. In einigen Fällen schien der Eindruck der SchülerInnen dadurch begründet, dass die Bearbeitung von Anfragen oft – zumindest für das Gefühl der SchülerInnen – sehr lange dauert, so als solle „es verschleppt werden“.

Vor allem über die hilfeschuchenden SchülerInnen ist zu sagen, dass ihr Anliegen sachlich und respektvoll nicht nur der Ombudsperson gegenüber, sondern auch im Hinblick auf beteiligte Lehrkräfte und Schulleitungen vorgebracht wurden. Sie zeigten ein hohes Maß an Verantwortung und Bereitschaft Vorschläge anzuhören, konstruktiv zu besprechen und selbstbewusst (jedenfalls in den meisten Fällen) umzusetzen.

Zu begrüßen ist auch, dass in vielen Schulen bereits Fortbildungen durch SchülerInnen – Schule – Mitbestimmung (SSM) stattgefunden haben. Die Schülerinnen und Schüler sind dadurch wesentlich besser über ihre Rechte informiert und können viele Probleme selbstständig lösen.

Nachstehend sind die wichtigsten „Fälle“ beschrieben. Weiter unten sind Empfehlungen dazu im Abschnitt Fazit zusammengefasst.

Übersicht über die hauptsächlichen Anfragen und Schwerpunkte der Arbeit der Ombudsperson

„Mobbing“ durch MitschülerInnen:

Bei von MitschülerInnen gehänselten bzw auch körperlich angegriffenen SchülerInnen wurde durch die Beratung die Versetzung in eine Parallelklasse bzw andere Schule beschleunigt.

Es wurde nicht ermittelt, ob schulintern das Problem nicht so ernst gesehen wurde, wie es die Eltern und die Betroffenen sahen.

Vermeintliches Fehlverhalten von Lehrkräften:

Diese Fälle reichen von nicht angekündigten schriftlichen Leistungsüberprüfungen und ungerechten Noten, zu vielen Klassenarbeiten in einer Woche über angebliche rassistische Äußerungen hin zu mangelnder Vorbereitung der SchülerInnen auf Klausuren und Prüfungen durch Abweichungen von den Bildungsplänen bzw längere krankheitsbedingte Ausfälle und Rückstände.

Das breite Spektrum der Themen spiegelt ein grundsätzliches Problem der Schülerinnen und Schüler wieder: Sie fühlen sich oft nicht ernst genommen, wenn sie z.B. darauf hinweisen, dass

- durch die längere Krankheit einer Lehrkraft Rückstände entstehen, die auch durch Arbeitsaufträge während dieser Zeit nicht kompensiert werden können
- sich Klausuren/schriftliche Überprüfungen in bestimmten Zeiten ballen
- Bewertungsmaßstäbe nicht immer transparent sind und daher als ungerecht empfunden werden
- Bemerkungen von Lehrkräften, die wohl eher ironisch oder einfach nur flapsig gemeint waren, als diskriminierend empfunden werden

Schulgesetz:

Einige Punkte im Schulgesetz waren den Beteiligten nicht klar und konnten in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung geklärt bzw an diese weitergeleitet werden:

- So kann ein Schüler der 4. Klasse in einer Stadtteilschule mit angeschlossener Grundschule Schulsprecher werden (§65 Absatz 1 Satz 1: .. wählen die Schülerinnen und Schüler von der vierten Klasse an ... aus ihrer Mitte ...), als (normaler) Klassensprecher kann er aber nicht Mitglied des Schülerrates (§64 Absatz 1 Satz 1: ... Sprecherinnen und Sprecher aller Klassen in der Sekundarstufe ...) und selbst als Schulsprecher dürfte er nicht Mitglied der Schulkonferenz sein (§55 Absatz 1 Satz 2: ... müssen der Jahrgangsstufe 5 oder einer höheren ... angehören). Dieses Problem scheint zwar sehr theoretisch, aber gerade bei auslaufenden Haupt- und Realschulen ist diese konkrete Frage aufgetaucht.
- In welchem Umfang ist den BewerberInnen für die Position des Schulsprechers/der Schulsprecherin Gelegenheit zur Vorstellung zu geben? Hier gab es sehr unterschiedliche Varianten: An einer Schule gab es die Kandidatur nur eines Teams, weshalb die Schulleitung eine Vorstellung für eher unwichtig hielt, an einer anderen Schule bewarben sich etliche Teams, so dass die Vorstellung (von den SchülerInnen) eher zu einem Event umfunktioniert wurde.
- Bei nur einer Bewerbergruppe (SchulsprecherInnenteam): Muss überhaupt gewählt werden? Ja! Geheim? Ja! Reicht ein Stimmzettel, auf dem JA angekreuzt werden kann? Nein! Natürlich müssen die SchülerInnen auch die Möglichkeit haben, dieses Team in einer geheimen Wahl abzulehnen.
- Vor Zeugniskonferenzen ist nach §62 Absatz 3 den VertreterInnen der Eltern und SchülerInnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sehr unterschiedlich wird gehandhabt, ob es einen Notenspiegel gibt, ob dieser nur für die Klasse oder über den ganzen Jahrgang vorgelegt wird, wann dieser zur Verfügung gestellt wird (oft am Tag oder gar erst zu Beginn der Sitzung) und wann die Gelegenheit zur Stellungnahme erfolgt (Beispiel: eine Viertelstunde vor der Zeugniskonferenz am Nachmittag um 14 Uhr). Siehe hierzu den Abschnitt Empfehlungen unter Fazit.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§49) insbesondere in Zusammenhang mit der Beteiligung von Eltern und SchülerInnen (§61) und den Beschlüssen der Schulkonferenz (§53)

Die überwiegende Anzahl der Anfragen/Beschwerden an die Ombudsperson im betrachteten Zeitraum betraf die konkrete Umsetzung dieser Paragraphen des Schulgesetzes bzw damit zusammen hängender Verordnungen. Dabei waren es hauptsächlich Eltern, die sich an die Ombudsperson gewandt haben. Da die dahinter liegenden Probleme von der Ombudsperson in der Regel aber als von grundsätzlicher Bedeutung auch für die Arbeit gewählter SchülerInnen erachtet wurden, werden die aufgetretenen Fragen/Fälle hier im Einzelnen erörtert und spä-

ter unter Fazit im Abschnitt Empfehlungen Vorschläge zur Veränderung gemacht.

- §49 Absatz 1 Satz 3 (Maßnahme im angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten): Was das „angemessene Verhältnis“ ist, unterliegt vielfältigen Faktoren: Welche Schule, welche Schulform, in welchem Jahrgang, Schülerin oder Schüler, Wiederholungs“täter“ usw.
- §49 Absatz 1 Satz 4 (Vorrang von Erziehungsmaßnahmen vor Ordnungsmaßnahmen): Wieso eigentlich nur bei fortgesetzten Schwierigkeiten und nicht grundsätzlich? In der Logik vieler Betroffener bedeutet dies, Maßnahmen nach Absatz 2. In der Praxis hat sich aber herausgestellt, dass bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten in Umkehrung von Satz 5 Erziehungsmaßnahmen mit Ordnungsmaßnahmen verbunden werden, was zumindest bei zur Novelle des Schulgesetzes 2010 nicht der Fall war..
- §49 Absatz 1 Satz 5 (Verknüpfung von Maßnahmen): Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verbunden werden, müssen es aber nicht. In allen Fällen, die der Ombudsperson angetragen wurden, war dies allerdings der Fall.
- §49 Absatz 1 Satz 6 (Mehrfachmaßnahmen): Ein Fehlverhalten – eine Ordnungsmaßnahme. In mehreren Fällen wurde ein Fehlverhalten schwerer geahndet (als das gleiche, gemeinsam verübte eines Klassenkameraden, der noch nicht „vorbestraft“ war), weil es bereits ein Fehlverhalten gab. Ist dies nun eine Doppelbestrafung?
- §49 Absatz 2 Satz 2 (Arten von Erziehungsmaßnahmen): Beispiel „zeitweilige Wegnahme von Gegenständen“. Das wohl häufigste Beispiel ist die Wegnahme eines Handys. Die Zeitweiligkeit ist von Schule zu Schule, von Klasse zu Klasse, ja selbst innerhalb einer Klasse unterschiedlich. Zu den Varianten, die der Ombudsperson angezeigt wurden, gehören beispielsweise das Ende der Schulstunde, das Ende des Schultages, das Ende des nächsten Schultages, was im Falle eines Freitages also auch nach dem Wochenende am Montagnachmittag der Fall sein kann. Strittig war hier auch, ob die Herausgabe an die vorsprechenden Eltern verweigert werden kann, da diese in der Regel bei Minderjährigen Besitzer des Handys sind. Auch die Nachschau in der Kleidung ist ein sehr sensibles Thema!
- §49 Absatz 2 Satz 4 (Vermerk in der Schülerakte): Wie lange verbleibt der Vermerk in der Schülerakte? Sollte dieser beim Schulwechsel oder nach einer bestimmten „Bewährungszeit“ entfernt werden?
- §49 Absatz 4 (Gründe für Ordnungsmaßnahmen): Die Kriterien, wann und in welchem Umfang etwas die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sichert bzw beteiligte Personen schützt, sind von

Schule zu Schule unterschiedlich. So wurde beispielsweise die Nutzung eines Übungsraumes an einer Schule mit der Androhung einer Überweisung in eine andere Schule geahndet, an einer anderen Schule mit einem Verweis.

- §49 Absatz 5 Satz 1 (Anhörung): Vorher sind die Schülerin/der Schüler und die Sorgeberechtigten zu hören. Von wem und wer entscheidet das? In einem Fall fand das Gespräch vor der Klassenkonferenz nur mit der persönlich betroffenen Lehrkraft statt. Diese wiederum leitete anschließend die Klassenkonferenz, in der die Teilnehmer dann möglicherweise eine etwas einseitige Schilderung erhielten.
- §49 Absatz 5 Satz 2 (Teilnahme bei der Anhörung): In einem konkreten Fall bestand das Problem darin, dass der Schüler gerne einen stellvertretenden Klassensprecher als Person des Vertrauens dabei gehabt hätte. Dies wurde verweigert, da die eigentlichen Klassensprecher zur Verfügung standen. Da die Anhörung zu Beginn der Klassenkonferenz stattfand, hätte dies aber nicht verweigert werden dürfen.
- §49 Absatz 5 Satz 3 (Art der Anhörung): Auch hier ist unklar, wer darüber entscheidet. Einen Anspruch darauf haben die Schülerin/der Schüler und die Sorgeberechtigten nicht.
- Schwierigkeiten hatten mehrere Eltern mit ihrem Widerspruchsrecht. Wenn dieser eingelegt wurde, war die Ablehnung ihrer Meinung nach nicht immer allgemein verständlich formuliert, ein weiteres Vorgehen war aber – wenn der Widerspruch nicht zurück gezogen wird – mit Kosten verbunden.
- §53 Absatz 4 Satz 2 Nr 17 und §61 Absatz 2 Satz 1 (Zusammensetzung der Klassenkonferenz): Mehrfach haben Eltern und SchülerInnen das Gefühl geäußert, dass die Zusammensetzung der Klassenkonferenz keine echte Beteiligung bei Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ermöglicht, weil die Lehrkräfte immer die Mehrheit haben. Interessant wäre, ob es eine Schulkonferenz gibt, die eine andere Zusammensetzung beschlossen hat.

Fazit

Nach zwei Jahren Beratungstätigkeit der behördenfremden Ombudsperson zeichnen sich einige notwendige Veränderungen ab:

Die Existenz einer Ombudsperson muss wesentlich deutlicher bei den Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht werden.

Die Aufgaben der Ombudsperson sollten auf die Zuständigkeit für alle Schülerinnen und Schüler ausgedehnt werden, sofern es sich um Probleme handelt, die von grundsätzlicher Natur sind.

Eine Ombudsperson für Eltern(vertretungen) scheint ebenso notwendig und sinnvoll. Ähnlich wie bei der skh könnte diese Funktion in enger Zusammenarbeit mit der Elternkammer Hamburg und dem Beratungsdienst des SIZ erfolgen.

Fragen an die Rechtsabteilungen werden von dieser gern einzelfallbezogen, also nach Angabe der betreffenden Schule und der Beteiligten, beantwortet. Das ist oft nicht erwünscht und wegen der generellen Fragestellung aus Sicht der Ombudsperson auch nicht notwendig. Oft wurde beklagt, dass es keine Stelle für Rechtsauskünfte für rat-suchende SchülerInnen oder Eltern gibt.

Empfehlung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Das Gesetz lässt an einigen Stellen viel Interpretations- und Gestaltungsspielraum. Das ist auf der einen Seite sehr positiv, weil es „vor Ort“ die Möglichkeit gibt, auf die Situation und Probleme der einzelnen Schule einzugehen. Andererseits sollte die Handhabung vom Grundsatz gleich sein. Aus Sicht der Ombudsperson sollte dieses Thema unter möglichst vielen Aspekten diskutiert werden, mit folgenden Zielen:

- die entsprechenden Paragraphen im Gesetz zu überprüfen, inwieweit Überarbeitungs- bzw. Erklärungsbedarf besteht,
- einen Leitfaden (oder Ähnliches, wie vor etlichen Jahren die Schrift „Recht aktuell“) zu entwickeln, der den Schulen hilft, transparent und vergleichbar und trotzdem auf die jeweilige Sachlage zugeschnitten zu reagieren
- die Aufgaben der Schul-/Klassenkonferenz in diesem Kontext z.B. in Schulungen deutlicher zu machen

Als erster Fragenkatalog für diese Diskussion(en) wird vorgeschlagen:

- Was wird unter „angemessenem Verhältnis“ berücksichtigt?
- Wie ist das Verhältnis von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen und werden sie und wenn ja, wie werden sie miteinander verknüpft?
- Wie wird mit vorherigen verhängten Maßnahmen umgegangen, insbesondere, wenn diese mit dem aktuellen Vorgang nichts zu tun haben (Beispiel: Ältere Maßnahme wegen einer verbalen Entgleisung gegenüber einer Lehrkraft, aktuelles Vergehen: Teilnahme an einer illegalen Feier auf dem Schulgelände)?

- Wie sollte die Wegnahme von Gegenständen geregelt werden? Sehr kritisch ist hier die Wegnahme von Handys von einem auf den anderen Tagen oder gar über das Wochenende.
- Wie wird der Vorrang von Erziehungsmaßnahmen vor Ordnungsmaßnahmen gewährleistet?
- Welche Kriterien werden angelegt, wann eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen werden sollte (Sicherung von Erziehung und Unterricht bzw Schutz von Beteiligten)?
- Welche Regelungen sollten getroffen werden, damit alle Teilnehmer der Klassenkonferenz umfassend über den Vorgang und die Einlassungen der Betroffenen (und gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigten) informiert sind?
- Welche Entscheidungen sollten Schulkonferenzen treffen, um die Arbeit der Klassenkonferenzen bei erzieherischen und organisatorischen Maßnahmen positiv zu fördern?
- Lassen sich Klassenkonferenzen so zusammensetzen, dass nicht der Eindruck entsteht, dass die Lehrkräfte allein entscheiden?
- Gibt es handhabbare Beispiellisten für „die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen“, „soziale Aufgaben“ etc.?
- Könnte der Umgang mit erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ein Prüfgegenstand der Schulinspektion sein?

Dieser Fragenkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, spiegelt lediglich die in den vergangenen 2 Jahren bei der Ombudsperson aufgelaufenen Nachfragen wider.

Ausblick

Die Tätigkeit der Ombudsperson ist ausgesprochen interessant und vielseitig. Obwohl nur relativ wenige „Fälle“ zu bearbeiten waren, scheint die Funktion unentbehrlich, im Gegenteil eher erweiterbar zu sein. Unabhängig davon, ob dies durch ein Netzwerk von ehrenamtlichen, regional tätigen Ombudspersonen bzw. –helfern oder eine andere Organisationsform geschieht, ist es dringend notwendig, die Funktion deutlich mehr publik zu machen.

Nicht nur der §49 HmbSG zeigt, dass Kommunikation über geltende Regelungen hilfreich sind, die Arbeit von gewählten SchülerInnenvertretungen zu verbessern. Die Zusammenarbeit mit dem Beratungsdienst des SIZ und der Informationsaustausch mit der Schulaufsicht und der Rechtsabteilung können noch intensiver gestaltet werden, gerade wenn es sich um Themen grundsätzlicher Art handelt.

Die Ombudsperson kann sich durch die praktische Erfahrung auch bei der Neugestaltung von Ratgebern für Eltern und SchülerInnen, sowie dem Entwurf von Checklisten für die tägliche Arbeit einbringen.

März 2012